



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Präsident

Rechnungshof Rheinland-Pfalz Postfach 17 69 67327 Speyer

Per E-Mail
Vorsitzenden des Ausschusses
für Inneres, Sport und Landesplanu
des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Michael Hüttner, MdL
Platz der Mainzer Republik
55116 Mainz



- zu Drs. 17/6000 -

Postadresse
Postfach 17 69
67327 Speyer

Hausadresse
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer
Tel. 06232 617-129
Fax 06232 617-430

Praesident@rechnungshof.rlp.de
<https://rechnungshof.rlp.de>

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Datum:

23. Aug. 2018

Sitzung des Innenausschusses am 16. August 2018; Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes

Sehr geehrter Herr Hüttner,

in der o. a. Sitzung des Innenausschusses wurde ich darum gebeten, dem Ausschuss eine Analyse meines Hauses zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen zur Verfügung zu stellen. Dieser Bitte komme ich gerne nach. Das entsprechende Dokument, das auch Empfehlungen zur finanzkraftabhängigen Gestaltung der Schlüsselzuweisungen C und zu gemeinsamen Bemühungen beim Abbau der kommunalen Liquiditätskredite enthält, ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Berres



Speyer, 17. August 2018

Kommunaler Finanzausgleich Rheinland-Pfalz Ergänzende Bemerkungen zur kommunalen Finanzlage und zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen

1 Ausgangslage

- 1.1 Die rheinland-pfälzischen Kommunen haben – bei erheblichen Unterschieden im Einzelfall – in den Jahren 1990 bis 2017 durchschnittliche jährliche Defizite von 292 Mio. € ausgewiesen.
- 1.2 Die 2017 erwirtschafteten Finanzierungsüberschüsse von 431 Mio. € stellen ein in der Langfristbetrachtung singuläres Ergebnis dar. Sie sind im Wesentlichen auf anhaltend hohe Steuereinnahmen, deutliche Zuwächse bei den Landesleistungen und weitgehend stagnierende Sozialausgaben zurückzuführen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass immer noch ein Drittel der Gemeinden und Gemeindeverbände zuletzt den Ausgleich der Kasse verfehlt hat.
- 1.3 Liquiditätsüberschüsse geben noch keine Auskunft darüber, ob auch der „doppische“ Ausgleich der Haushalte und Jahresabschlüsse gelingt, indem insbesondere Abschreibungen und Rückstellungen erwirtschaftet werden. Zumindest nach der aktuellen Haushaltsplanung für 2018 verfehlt die Mehrzahl der Kommunen insoweit den Haushaltsausgleich.
- 1.4 Der hohe Kassenüberschuss berücksichtigt auch nicht den Finanzbedarf für die vielfach dringend gebotene Ausweitung der Investitions- und Unterhaltungstätigkeit in der kommunalen Infrastruktur sowie für die Tilgung von Schulden. Dies relativiert den 2017 erzielten Überschuss beträchtlich.
- 1.5 Die über Jahre hohen Fehlbeträge haben zu einer exorbitanten Verschuldung aus Liquiditätskrediten geführt. Diese betrug – unabhängig verschiedener statistischer Berechnungsmethoden – Ende 2017 mindestens 6,4 Mrd. €. Nur die saarländischen Kommunen waren pro Kopf höher verschuldet. Die trotz Kommunalem Entschuldungsfonds bislang unzureichende Tilgung dieser Kredite kann sich je nach Entwicklung des Zinsniveaus als problematisch erweisen. Selbst bei gleichbleibend guten Rahmenbedingungen würde ein Abbau der Verschuldung voraussichtlich wenigstens 30 Jahre benötigen.
- 1.6 Die hohe Verschuldung in Rheinland-Pfalz lässt sich nicht monokausal erklären. Es gibt ländlich geprägte Landkreise, die ohne Liquiditätskreditschulden auskommen, strukturschwache Regionen, wie Pirmasens oder der Landkreis Kusel mit der höchsten Liquiditätsverschuldung pro Kopf, aber auch sehr strukturstarke Standorte, wie Ludwigshafen am Rhein und Mainz mit ebenfalls hohen Schuldenständen. Die problematische Verschuldung steht kaum im Einklang mit der vergleichsweise guten Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage des Landes. Rheinland-Pfalz weist seit vielen Jahren nach Bayern und Baden-Württemberg die drittniedrigste Arbeitslosigkeit aus. Auch die Mindestsicherungsquote – sie stellt den Anteil der Empfänger bestimmter Sozialleistungen an der

Gesamtbevölkerung dar – ist die drittniedrigste im Ländervergleich¹. Zwar haben die rheinland-pfälzischen Kommunen unterdurchschnittliche Pro-Kopf-Einnahmen (Platz 8 im Vergleich der Flächenländer). Allerdings müssen die Kommunen in einigen anderen Ländern mit weniger Geld haushalten, ohne dass sich vergleichbare Schuldenstände angesammelt haben.

2 Kommunaler Finanzausgleich

- 2.1 Die Landesleistungen im kommunalen Finanzausgleich sind in den letzten Jahren – bedingt durch die Reform des Jahres 2014 und die gute Konjunkturlage – erheblich gestiegen². So erhöhten sich die Schlüsselzuweisungen als eine der wichtigsten Komponenten des Finanzausgleichs 2017 gegenüber 2013 um 55 % (578 Mio. €), 2018 im Vergleich zum Ausgangsjahr sogar um 67 % (710 Mio. €).
- 2.2 Ein Kernstück der Reform 2014 waren die neu eingeführten Schlüsselzuweisungen C 1 und C 2. Sie haben den vor 2014 finanzkraftabhängig gewährten Soziallastenansatz abgelöst, der als Bestandteil der Schlüsselzuweisung B 2 geleistet wurde und als „Spitzenausgleich“ konzipiert war³. Die Schlüsselzuweisungen C erhalten kreisfreie Städte und Landkreise unabhängig von ihrer Finanzkraft zum anteiligen Ausgleich von Belastungen als Sozial- und Jugendhilfeträger.
- 2.3 Ab 2018 ist eine neue Schlüsselzuweisung C 3 vorgesehen, die ebenfalls finanzkraftunabhängig gezahlt werden soll. Nach derzeitigem Stand erhalten elf von zwölf kreisfreien Städten und ein Landkreis diese Zuweisungen.
- 2.4 Der Anteil der Schlüsselzuweisungen C an der Gesamtsumme aller Schlüsselzuweisungen liegt 2018 mit geplanter Rechtsänderung (Drucksache 17/6000) bei voraussichtlich 19,4 % (343 Mio. €) und ohne Rechtsänderung bei 16,0 % (283 Mio. €, nur Schlüsselzuweisungen C 1 und C 2). Der Soziallastenansatz hatte 2013 an der Gesamtsumme aller Schlüsselzuweisungen einen Anteil von 4,7 % (50 Mio. €).
- 2.5 Von der Rechtsänderung des Jahres 2014 und der aktuell vorgesehenen Novellierung profitieren insbesondere vergleichsweise finanzkraftstarke kreisfreie Städte und Landkreise. Die mit Abstand höchsten Zuwächse an Schlüsselzuweisungen im Vergleich der Jahre 2013 und 2018 (mit Rechtsänderung) fallen bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein (512 %, der Durchschnittswert aller kreisfreien Städte liegt bei 134 %) und dem Landkreis Mainz-Bingen (304 %, der Durchschnittswert aller Landkreise liegt bei 76 %) an.
- 2.6 Die Tragfähigkeit der Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen spielt bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen C keine Rolle. Hier verbleiben jedoch auch nach den Finanzausgleichsleistungen noch beachtliche Unterschiede (Anlage 1). So müsste beispielsweise die Stadt Pirmasens ohne Schlüsselzuweisungen C rechnerisch 62 % ihrer Steuereinnahmen zur Finanzierung von anderweitig nicht gedeckten Sozialausgaben verwenden. Unter Einbeziehung der Schlüsselzuweisungen C 1 und C 2 vermindert sich dieser Wert auf 44 % und bei Berücksichtigung der Schlüsselzuweisungen C 3 auf 31 %. Insoweit haben diese Zuweisungen zwar eine deutlich „glättende“ Wirkung. Dennoch liegt der von der finanz- und strukturschwachen Stadt aus Steuern zu

¹ Nach Angaben für das Jahr 2016.

² Ungeachtet des Mindestaufwuchses der Verstätigungssumme.

³ Darüber hinaus ersetzen sie die zuvor außerhalb des Finanzausgleichs gewährten Landesleistungen der Projekte „Hilfe nach Maß“ und „Budget für Arbeit“.

finanzierende Anteil deutlich über den Werten der steuerstarken Städte Koblenz (19 %) und Ludwigshafen am Rhein (18 %). Pirmasens wies 2017 auch die höchsten Liquiditätskreditschulden je Einwohner aus. Vergleichbare Ergebnisse zeigt eine Betrachtung der Landkreise. Der hoch verschuldete Landkreis Kusel muss 86 % seiner Einnahmen aus der Kreisumlage für nach Schlüsselzuweisungen C nicht gedeckte Sozialausgaben einsetzen, der finanzstarke Landkreis Mainz-Bingen hingegen nur 39 %⁴.

- 2.7 Durch die Einführung der Schlüsselzuweisungen C geht der Anteil der finanzkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen (A, B 2 und Investitionsschlüsselzuweisungen) an der Gesamtsumme von 85 % im Jahr 2013 auf 67 % im Jahr 2018 (mit Rechtsänderung, ohne Rechtsänderung 72 %) zurück. Entsprechend steigen die finanzkraftunabhängigen Schlüsselzuweisungen (B 1 und C 1 bis C 3) von 15 % auf 33 % (mit Rechtsänderung, ohne Rechtsänderung 28 %).
- 2.8 Finanzkraftschwache Kommunen sind mangels ausreichender Eigenfinanzierungskraft aus Steuern oder Umlagen besonders auf Leistungen aus dem Finanzausgleichssystem angewiesen (bei Ausschöpfung eigener Konsolidierungsmöglichkeiten). Für diese Kommunen kann daher die Entwicklung der anteilig rückläufigen finanzkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen teilweise problematisch sein⁵.
- 2.9 Die Ortsgemeinden partizipieren an dem beachtlichen Aufwuchs der Schlüsselzuweisungen ab 2014 in vergleichsweise geringem Umfang. Ohne die ab 2018 geplante Rechtsänderung würden sie sogar weniger erhalten als 2013. Nach Gebietskörperschaftsgruppen betrachtet entwickeln sich die Schlüsselzuweisungen von 2013 bis 2018 wie folgt:
- Kreisfreie Städte: + 134 % mit Rechtsänderung, + 103 % ohne Rechtsänderung,
 - Landkreise: + 76 % mit Rechtsänderung, + 93 % ohne Rechtsänderung,
 - Verbandsfreie Gemeinden⁶: + 69 % mit Rechtsänderung, + 75 % ohne Rechtsänderung,
 - Verbandsgemeinden: + 42 % mit Rechtsänderung, + 57 % ohne Rechtsänderung,
 - Ortsgemeinden⁶: + 10 % mit Rechtsänderung, - 10 % ohne Rechtsänderung.

Im Vergleich hierzu hatte die Ortsgemeindeebene mit 1.039 Mio. € die höchsten Finanzierungsdefizite in der Summe der Jahre 2013 bis 2017 (kreisfreie Städte: - 657 Mio. €, Landkreise: - 420 Mio. €, verbandsfreie Gemeinden: - 221 Mio. €, Verbandsgemeinden: - 228 Mio. €). Das saldierte Ergebnis der Ortsgemeindeebene (Finanzierungsüberschüsse von 1.100 Mio. € abzüglich der Finanzierungsdefizite von 1.039 Mio. €) zeigt dagegen einen positiven Betrag von 61 Mio. €. An diesem Beispiel wird die Problematik saldierter Betrachtungen deutlich.

⁴ Berechnungen auf Grundlage der nicht gedeckten Auszahlungen für soziale Leistungen des Jahres 2016 unter fiktiver Hinzurechnung der für 2018 nach dem Gesetzentwurf zustehenden Schlüsselzuweisungen C 3. Bei den Steuereinnahmen bzw. Einnahmen aus der Kreisumlage wurde der Durchschnitt der kassenmäßigen Einnahmen der Jahre 2015 bis 2017 zugrunde gelegt. Aus Vereinfachungsgründen wurden Unterschiede in der Ausschöpfung von Realsteuerhebesätzen und Hebesätzen der Kreisumlage ausgeblendet. Diese kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten können die Tragfähigkeit der Sozialausgaben beeinflussen.

⁵ Dies gilt zumindest im Jahr 2018; im Folgejahr soll die Verstetigungssumme um 60 Mio. € angehoben werden.

⁶ Die Angaben wurden auf der Grundlage des Gebietsstands des Jahres 2018 ermittelt.

3 Empfehlungen

- 3.1 Durch Einführung der Schlüsselzuweisungen C 3 werden die für finanzschwache städtische Träger der Sozial- und Jugendhilfe verbleibenden Belastungen aus Sozialleistungen verringert (vgl. Nr. 2.6). Im Hinblick auf die auch danach noch bestehenden Diskrepanzen bei der Tragfähigkeit der Sozialausgaben wäre es überlegenswert, die Schlüsselzuweisungen C finanzkraftabhängig zu gestalten, damit diese noch sachgerechter wirken. Mit anderen Worten: Unabhängig von der Frage, ob die kommunalen Sozialausgaben einer stärkeren Landesbeteiligung bedürfen, sollten die Schlüsselzuweisungen C so umgeschichtet werden, dass finanzschwächere Kommunen in höherem Umfang davon profitieren.
- 3.2 Ein unter vereinfachten Annahmen ermittelter Finanzbedarf der kreisfreien Städte zur Tilgung ihrer Liquiditätskredite innerhalb von 30 Jahren zeigt, dass sieben der zwölf Städte auch nach Erhalt von Schlüsselzuweisungen C 3 rechnerisch nicht über ausreichend Mittel verfügen, um – ohne weitere Hilfen – den Kapitaldienst (Zins- und Tilgung) für ihre Liquiditätskredite in dieser Zeitspanne aufzubringen (Anlage 2)⁷. Dieser Befund dürfte auch auf besonders hoch verschuldete Landkreise sowie kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände übertragbar sein. Eine ernsthafte Entschuldung in diesem Zeitraum bedarf daher einer angemessenen finanziellen Unterstützung. Die geplanten Zins- und Tilgungshilfen im Rahmen des Aktionsprogramms Kommunale Liquiditätskredite werden dieser Situation nicht hinreichend gerecht. Insoweit wird ange-regt, ein umfassenderes Entschuldungsprogramm zu prüfen (vgl. nachfolgend Nr. 3.3), das Konsolidierungsvereinbarungen mit den betroffenen Kommunen beinhaltet und einen konsequenten Abbau der über Jahrzehnte angehäuften Altschulden sicherstellt. Um das Bewusstsein für die Schuldenlage zu erhalten, sind aus Sicht des Rechnungshofs Modelle, die eine Auslagerung der Schulden aus den kommunalen Bilanzen vorsehen, nicht zielführend.
- 3.3 Neben strukturschwachen kreisfreien Städten und Landkreisen zeigen Analysen des Rechnungshofs, dass auch im kreisangehörigen Raum eine durchaus beträchtliche Zahl an Gemeinden und Gemeindeverbänden durch besonders hohe Schulden bei gleichzeitig geringer Schulden-tragfähigkeit existiert. Ob die zuvor dargestellten Verteilungswirkungen der geplanten Reform dieser Problematik gerecht werden, kann zumindest in Frage gestellt werden. Aus Sicht des Rechnungshofs sollte daher geprüft werden, ob für solche besonders von Haushaltsdefiziten und Schulden betroffene Kommunen (aller Gebietskörperschaftsebenen) gesonderte Hilfen zur Verfügung gestellt werden können, die ebenfalls durch Ursachenanalysen und verbindliche Konsolidierungsauf-lagen flankiert werden. Damit ließe sich der jeweils individuellen Finanzproblematik möglicher-weise zielgerichteter beikommen als durch vergleichsweise pauschale und zudem in Wechsel-wirkungen stehende Leistungen im Kommunalen Finanzausgleich.
- 3.4 Aufgrund der Komplexität der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen ist eine Aus-sage, ob der kommunale Finanzausgleich bedarfsgerecht ist, nur schwer möglich. Sollte die be-absichtigte Neuregelung dem Fortentwicklungsbedarf Rechnung tragen, müssten die Kommu-nen, ggfs. ergänzt um weitere Eigenanstrengungen, die Anforderungen der Kommunalverfas-sung einhalten und künftig ausgeglichene Haushalte und Jahresabschlüsse vorlegen. Die Auf-nahme neuer Liquiditätskredite sollte nur noch auf den gesetzlichen Zweck – die Überbrückung

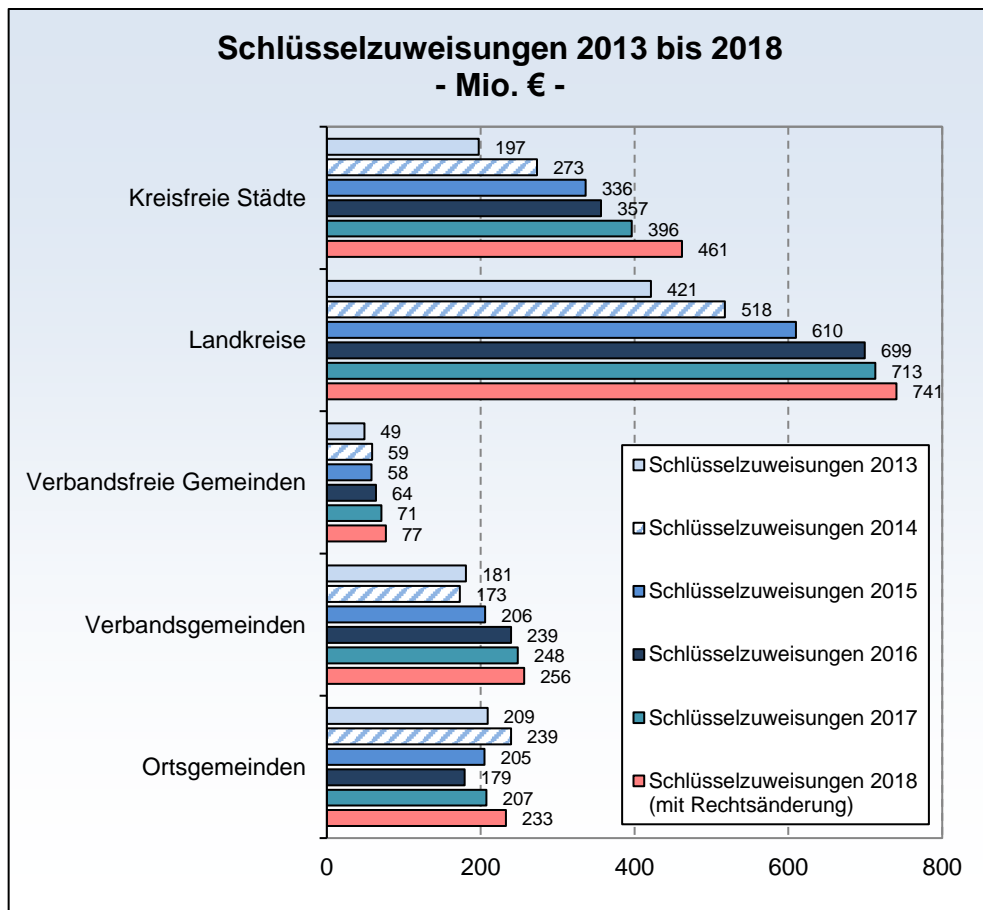
⁷ Das Ergebnis variiert in Abhängigkeit von dem zugrunde gelegten Zinssatz. Der vom Rechnungshof angenommene Zinssatz von 1,5 % für Liquiditätskredite mag aktuell zu hoch erscheinen. Bei einer geringeren Verzinsung wäre jedoch im Ergebnis eine höhere Tilgung zu erwägen.

kurzfristiger Liquiditätsengpässe – beschränkt werden. Abweichungen hiervon wären folgerichtig konsequent kommunalaufsichtlich zu sanktionieren. Der Rechnungshof hat mehrfach auf die Notwendigkeit zur Wiedereinführung der in Rheinland-Pfalz 1991 abgeschafften Genehmigungspflicht für Liquiditätskredite hingewiesen.

4 Ergänzende Ausführungen

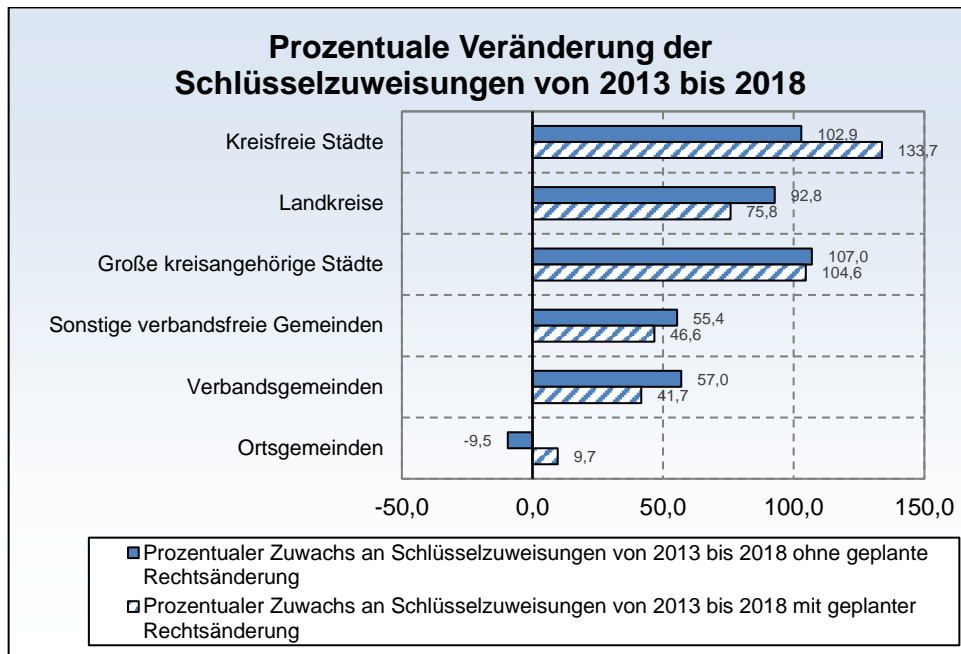
4.1 Entwicklung der Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen der Gebietskörperschaftsgruppen entwickelten sich – insbesondere durch die Einführung der Schlüsselzuweisungen C – unterschiedlich. Die nachfolgende Grafik zeigt einen Mehrjahresvergleich der Schlüsselzuweisungen nach Gebietskörperschaftsgruppen⁸ (für 2018 unter Einbeziehung der voraussichtlichen Rechtsänderungen).



⁸ Die Angaben beruhen grundsätzlich auf dem Gebietsstand zu Beginn des jeweiligen Jahres.

Der prozentuale Zuwachs der Schlüsselzuweisungen im Vergleich der Jahre 2013 und 2018 zeigt unter Berücksichtigung der beabsichtigten Neuregelung folgendes Bild⁶:



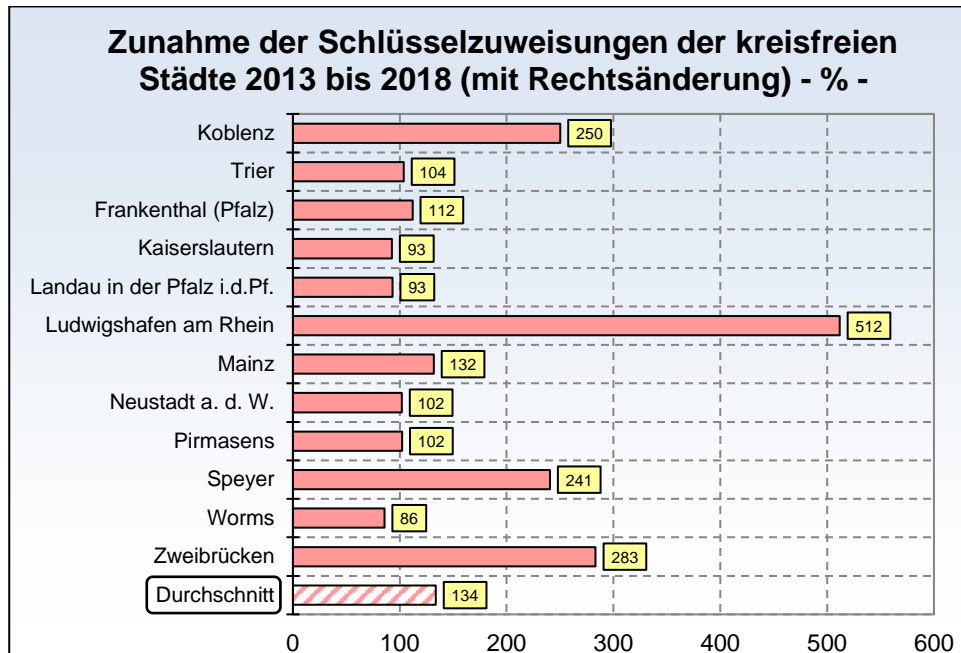
Keine Gebietskörperschaftsgruppe erhält 2018 weniger Schlüsselzuweisungen als 2017; allerdings verteilt sich der Zuwachs anders, als wenn die bisherige Rechtslage beibehalten würde.

Hauptsächlich die Neueinführung der finanzkraftunabhängigen Schlüsselzuweisung C veränderte das Verteilungsverhältnis zwischen finanzkraftabhängig und finanzkraftunabhängig gewährten Zuweisungen. Die ab 2018 vorgesehenen Schlüsselzuweisungen C 3 verstärken diesen Effekt. Im Ergebnis wird über die finanzkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen (A, B 2 und Investitionsschlüsselzuweisungen), welche finanzkraftschwache Kommunen erhalten, anteilig vom Gesamtbetrag weniger verteilt als 2013. Die Schlüsselzuweisungen C 3 gehen zudem 2018 mangels Aufstockung der Gesamtschlüsselsumme rechnerisch zulasten der restlichen Schlüsselmasse, im Ergebnis zulasten der Schlüsselzuweisungen B⁹.

⁹ 2019 wird sich voraussichtlich durch die Anhebung der Verstetigungssumme um 60 Mio. € das Verteilungsverhältnis wieder etwas zugunsten der finanzkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen verschieben.

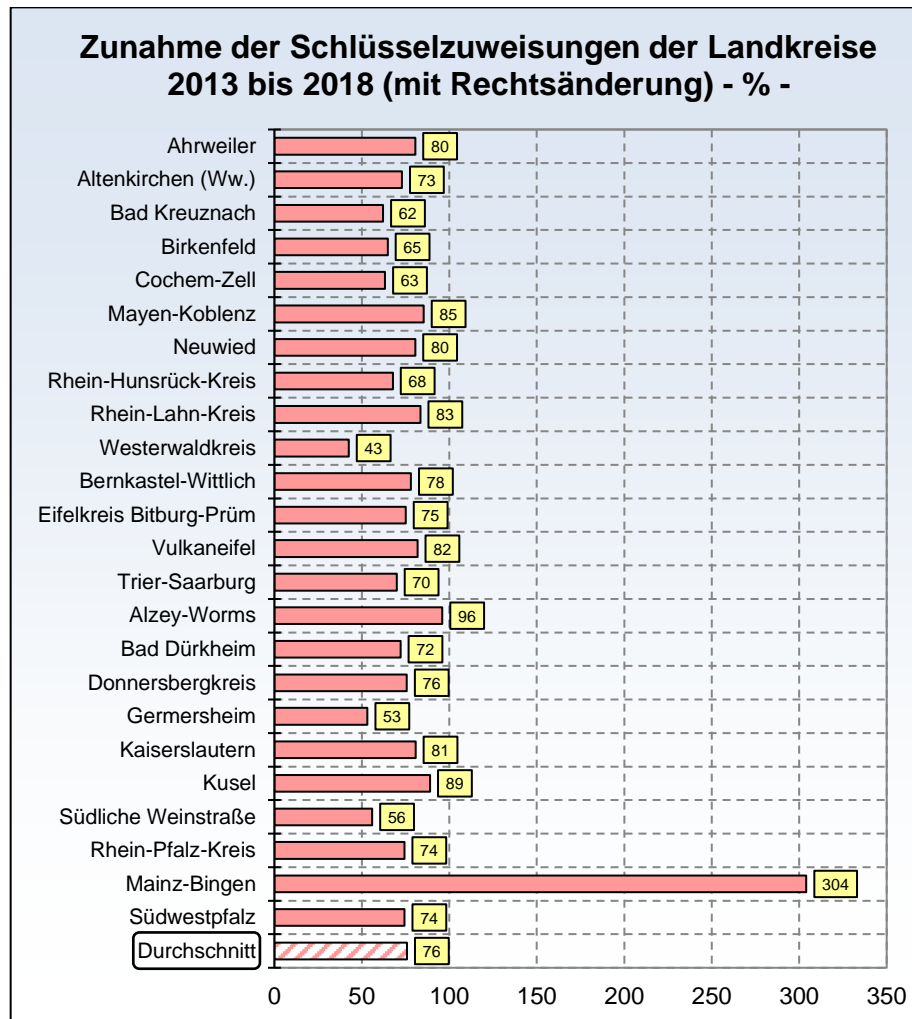
4.2 Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte und Landkreise - Sozial- und Jugendhilfeträger

Bei den Sozial- und Jugendhilfeträgern führen die Novellierungen einschließlich der geplanten Änderung 2018 zu folgenden Ergebnissen:

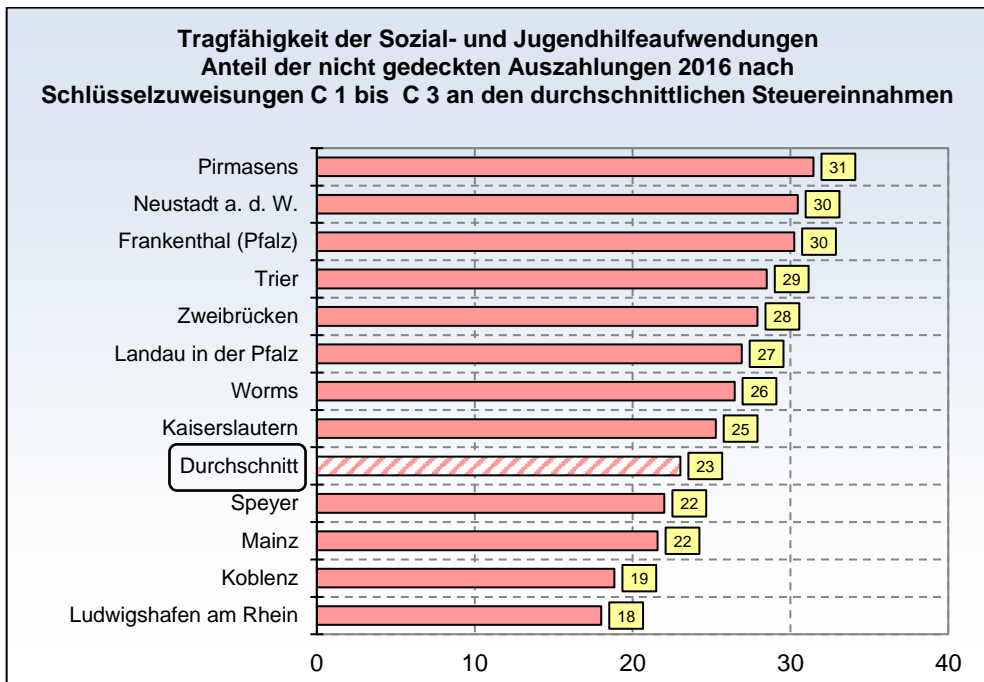
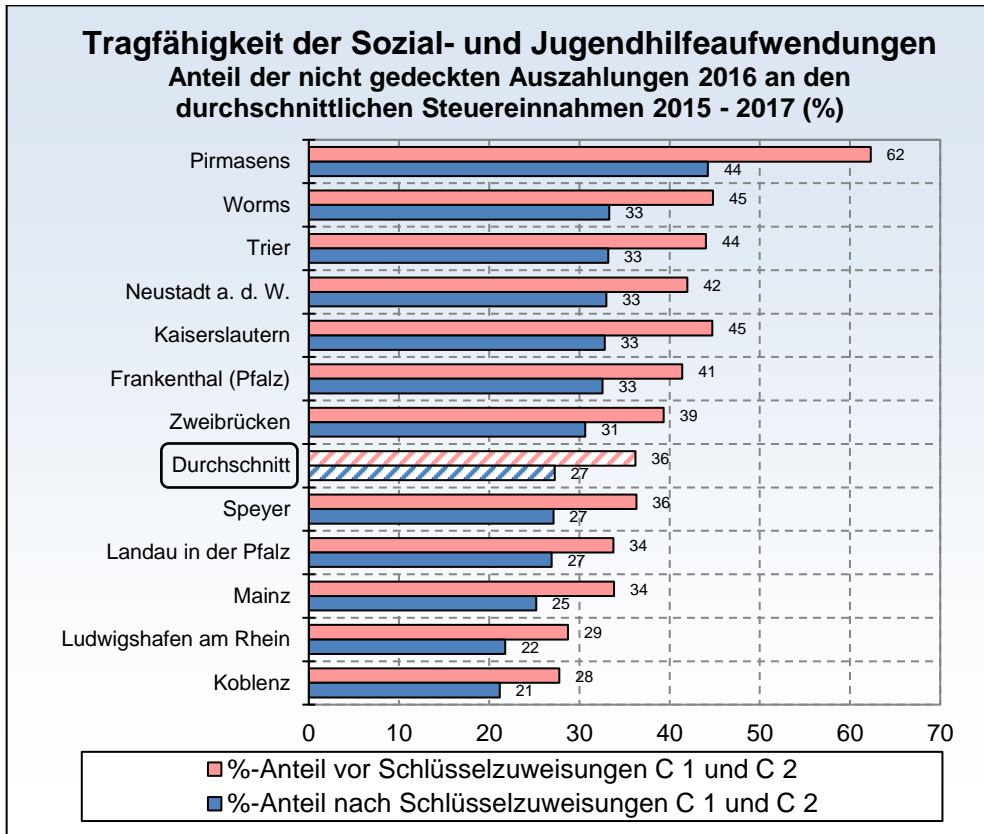


Es wird erkennbar, dass die Schlüsselzuweisungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein von 2013 bis 2018 (mit Rechtsänderung) um 512 % steigen. Im Durchschnitt aller kreisfreien Städte beträgt die Steigerung hingegen nur 134 %.

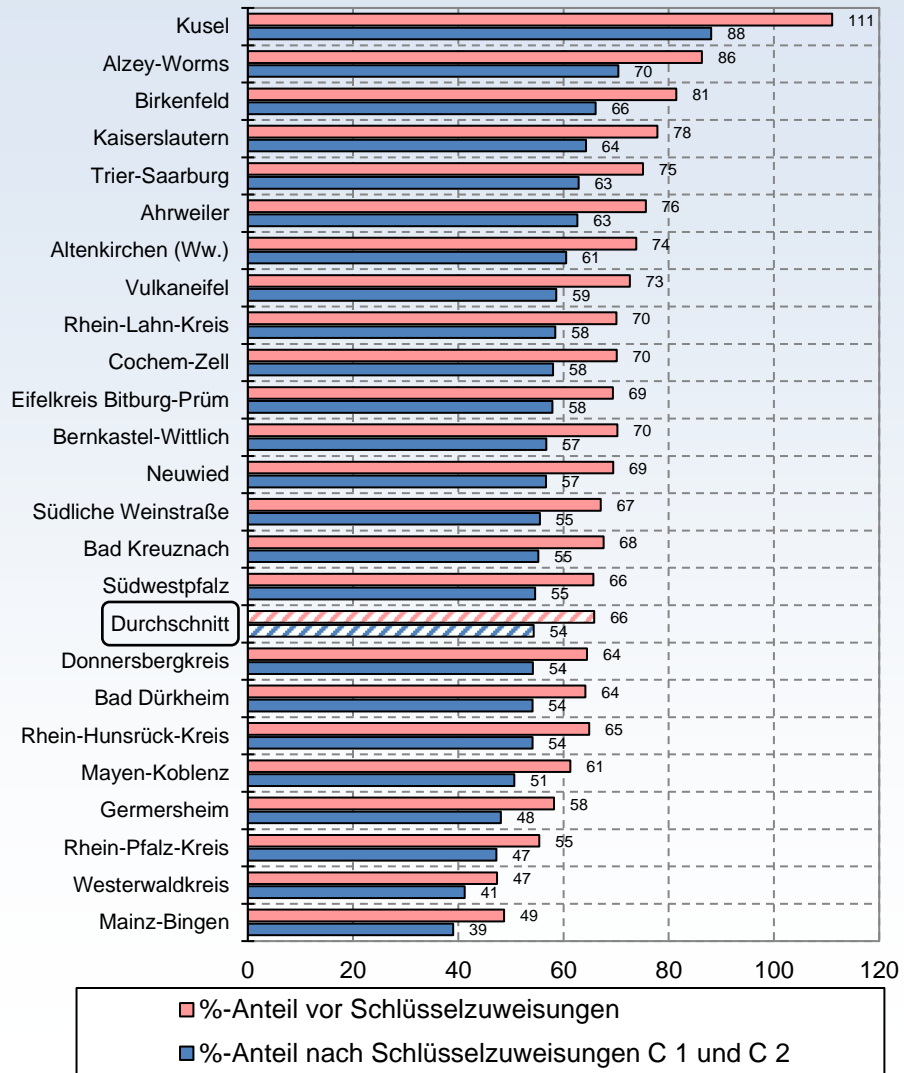
Bei dem Landkreis Mainz-Bingen erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen um 304 %, im Durchschnitt aller Landkreise um lediglich + 76 %, wie die nachfolgende Grafik zeigt.



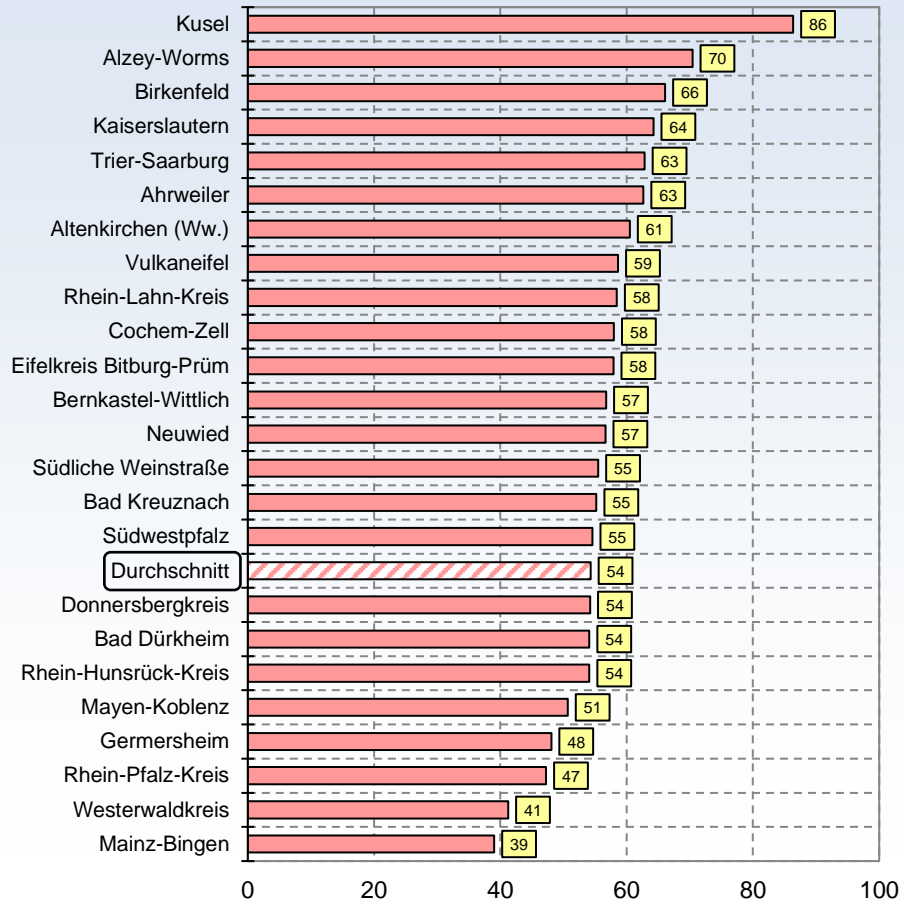
Auch nach Leistung der Schlüsselzuweisungen C verbleiben zum Teil deutliche Unterschiede beim Anteil der Sozialausgaben, die rechnerisch durch Steuereinnahmen (kreisfreie Städte) oder durch die Kreisumlage (Landkreise) zu finanzieren sind. In den nachfolgenden vier Diagrammen wird die Belastung der Steuereinnahmen bzw. der Kreisumlage aus nicht gedeckten Sozialausgaben vor und nach Leistung der Schlüsselzuweisungen C 1 und C 2 sowie nach Leistung der Schlüsselzuweisungen C 1 bis C 3 dargestellt:



Tragfähigkeit der Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen Anteil der nicht gedeckten Auszahlungen 2016 an den durchschnittlichen Einnahmen der Kreisumlage 2015 - 2017 (%)



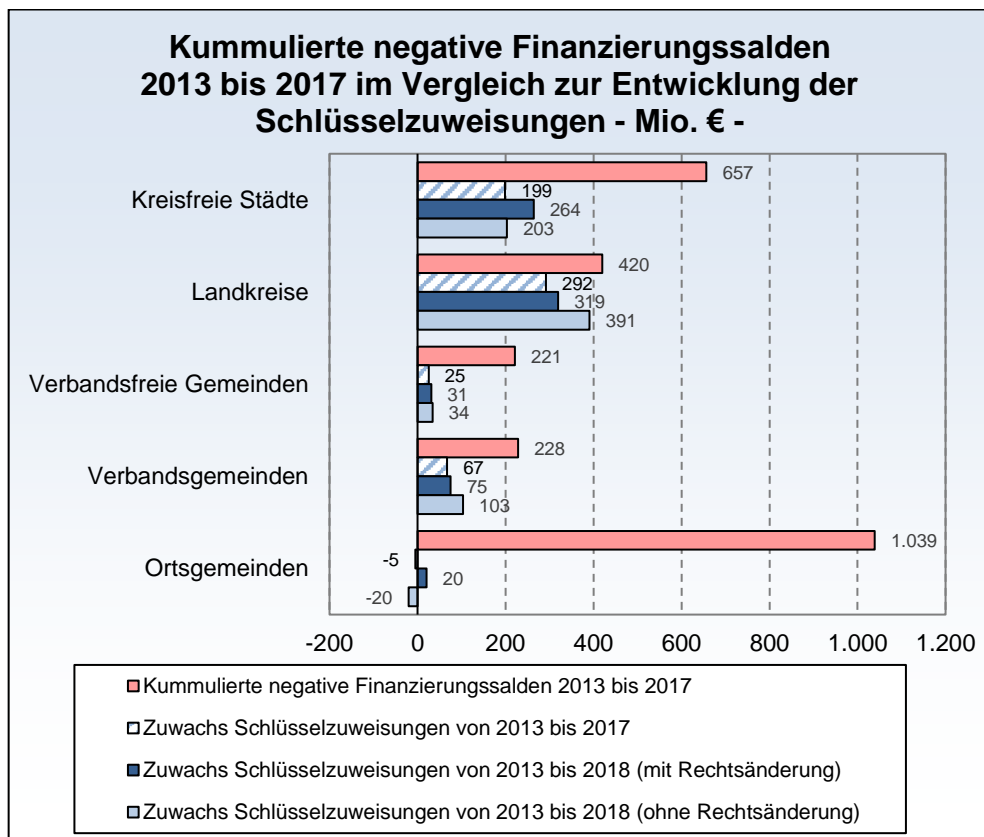
Tragfähigkeit der Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen
Anteil der nicht gedeckten Auszahlungen 2016 nach
Schlüsselzuweisungen C 1 bis C 3 an den durchschnittlichen
Einnahmen der Kreisumlage 2015 bis 2017 (%)



4.3 Kreisangehörige Gemeinden und Verbandsgemeinden

Von der aktuell geplanten Neuregelung profitieren allein die Ortsgemeinden. Diese erhalten durch die Rechtsänderung 41 Mio. € höhere Zuweisungsbeträge als ihnen ohne Rechtsänderung zustehen. Die verbandsfreien kreisangehörigen Gemeinden erhalten demgegenüber 3 Mio. € und die Verbandsgemeinden 28 Mio. € weniger als ohne Rechtsänderung.

Der höhere Betrag der Ortsgemeinden ist im Kontext der bisherigen Schlüsselzuweisungen und den Finanzierungssalden dieser Gebietskörperschaftsgruppe zu beurteilen. So verminderten sich die Schlüsselzuweisungen der Ortsgemeinden bis 2017 im Vergleich zum Jahr vor der Reform (2013). Demgegenüber hatten sie in den Jahren 2013 bis 2017 Kassendefizite¹⁰ von zusammen 1.039 Mio. €, den höchsten Betrag aller Gebietskörperschaftsgruppen.



Bei einer - oftmals verwendeten - saldierten Betrachtung einer Gebietskörperschaftsgruppe können durch die Verrechnung von positiven mit negativen Kassenergebnissen - je nach Anzahl und Höhe der Kommunen mit Finanzierungsüberschüssen - ggf. Kommunen mit erheblichen Finanzierungsproblemen nicht erkannt werden. So konnten 2017 – trotz positivem Gesamtsaldos nach Gebietskörperschaftsgruppen – 40 % der verbandsfreien Gemeinden, 29 % der Verbandsgemeinden und 30 % der Ortsgemeinden keinen Kassenüberschuss erwirtschaften.

¹⁰ Vor Saldierung mit den Kassenüberschüssen.

Tragfähigkeit der nicht gedeckten Auszahlungen für Sozial- und Jugendhilfe vor und nach Schlüsselzuweisungen C

Schlüsselzuweisungen 2018 nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Landesamts auf Grundlage der nicht gedeckten Auszahlungen für Sozial- und Jugendhilfe 2016

Kreisfreie Städte	Nicht gedeckte Auszahlungen für Sozial- und Jugendhilfe 2016	€ je Einw.	Durchschnittliche jährliche Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen 2015 - 2017	€ je Einw.	Anteil nicht gedeckte Auszahlungen Sozial- und Jugendhilfe vor Schlüsselzuweisungen an den Steuereinnahmen	Schlüsselzuweisungen C 1 + C 2	Nicht gedeckte Auszahlungen 2016 Sozial- und Jugendhilfe nach C1 + C2	Anteil nicht gedeckte Auszahlungen Sozial- und Jugendhilfe nach C1 + C2 an den Steuereinnahmen	Schlüsselzuweisungen C 3	Rechnerischer Betrag: Nicht gedeckte Auszahlungen Sozial- und Jugendhilfe nach C1 + C2 + C3	Rechnerischer Anteil: Nicht gedeckte Auszahlungen Sozial- und Jugendhilfe nach C1 + C2 + C3 an den Steuereinnahmen
Koblenz, Stadt	50.533.167	446	181.987.817	1.605	27,8	12.008.818	38.524.349	21,2	4.214.085	34.310.264	18,9
Trier, Stadt	50.669.284	464	115.074.814	1.054	44,0	12.473.734	38.195.550	33,2	5.393.819	32.801.731	28,5
Frankenthal (Pfalz), Stadt	20.205.349	417	48.805.786	1.006	41,4	4.308.953	15.896.396	32,6	1.138.877	14.757.519	30,2
Kaiserslautern, Stadt	54.501.853	551	121.846.972	1.232	44,7	14.516.157	39.985.696	32,8	9.196.114	30.789.582	25,3
Landau in der Pfalz, Stadt	17.065.159	374	50.531.048	1.108	33,8	3.464.574	13.600.585	26,9	0	13.600.585	26,9
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	82.700.286	499	287.839.434	1.737	28,7	20.010.171	62.690.115	21,8	10.821.087	51.869.028	18,0
Mainz, Stadt	101.959.040	480	301.200.602	1.418	33,9	26.058.160	75.900.880	25,2	10.875.010	65.025.870	21,6
Neustadt an der Weinstraße, Stadt	22.549.046	424	53.745.543	1.012	42,0	4.819.040	17.730.006	33,0	1.358.322	16.371.684	30,5
Pirmasens, Stadt	24.979.469	621	40.097.000	997	62,3	7.236.797	17.742.672	44,2	5.126.855	12.615.817	31,5
Speyer, Stadt	25.689.928	506	70.749.723	1.394	36,3	6.494.234	19.195.694	27,1	3.617.054	15.578.640	22,0
Worms, Stadt	44.485.691	542	99.289.425	1.209	44,8	11.407.758	33.077.933	33,3	6.801.654	26.276.279	26,5
Zweibrücken, Stadt	14.662.640	425	37.261.210	1.079	39,4	3.240.020	11.422.620	30,7	1.020.160	10.402.460	27,9
Summe / Durchschnitt	510.000.910	484	1.408.429.374	1.336	36,2	126.038.416	383.962.494	27,3	59.563.037	324.399.457	23,0

Landkreise	Nicht gedeckte Auszahlungen für Sozial- und Jugendhilfe 2016	€ je Einw.	Durchschnittliche jährliche Einnahmen aus der Kreisumlage 2015 - 2017	€ je Einw.	Anteil nicht gedeckte Auszahlungen Sozial- und Jugendhilfe vor Schlüsselzuweisungen an der Kreisumlage	Schlüssel- zuweisungen C 1 + C 2	Nicht gedeckte Auszahlungen 2016 Sozial- und Jugendhilfe nach C1 + C2	Anteil nicht gedeckte Auszahlungen Sozial- und Jugendhilfe nach C 1 + C 2 an der Kreisumlage	Schlüssel- zuweisungen C 3	Rechnerischer Betrag: Nicht gedeckte Auszahlungen Sozial- und Jugendhilfe nach C 1 + C 2 + C 3	Rechnerischer Anteil: Nicht gedeckte Auszahlungen Sozial- und Jugendhilfe nach C 1 + C 2 + C 3 an der Kreisumlage
	€		%		€		%		€		%
Ahrweiler	39.977.578	311	52.859.496	412	75,6	6.865.451	33.112.127	62,6	0	33.112.127	62,6
Altenkirchen (Ww.)	39.709.407	306	53.803.526	415	73,8	7.156.054	32.553.353	60,5	0	32.553.353	60,5
Bad Kreuznach	46.846.192	298	69.290.365	440	67,6	8.591.063	38.255.129	55,2	0	38.255.129	55,2
Birkenfeld	27.058.635	334	33.230.562	411	81,4	5.096.277	21.962.358	66,1	0	21.962.358	66,1
Cochem-Zell	18.275.357	293	26.067.193	418	70,1	3.157.725	15.117.632	58,0	0	15.117.632	58,0
Mayen-Koblenz	58.768.445	277	95.880.908	451	61,3	10.183.302	48.585.143	50,7	0	48.585.143	50,7
Neuwied	58.006.218	320	83.546.177	461	69,4	10.681.442	47.324.776	56,6	0	47.324.776	56,6
Rhein-Hunsrück-Kreis	31.345.405	304	48.325.618	469	64,9	5.206.078	26.139.327	54,1	0	26.139.327	54,1
Rhein-Lahn-Kreis	35.469.000	287	50.618.042	410	70,1	5.880.773	29.588.227	58,5	0	29.588.227	58,5
Westerwaldkreis	41.924.263	209	88.544.685	441	47,3	5.424.303	36.499.960	41,2	0	36.499.960	41,2
Bernkastel-Wittlich	38.406.277	342	54.665.517	487	70,3	7.388.858	31.017.419	56,7	0	31.017.419	56,7
Eifelkreis Bitburg-Prüm	29.368.633	300	42.341.921	433	69,4	4.846.095	24.522.538	57,9	0	24.522.538	57,9
Vulkaneifel	19.522.380	322	26.890.908	443	72,6	3.753.246	15.769.134	58,6	0	15.769.134	58,6
Trier-Saarburg	40.939.506	278	54.488.811	369	75,1	6.691.304	34.248.202	62,9	0	34.248.202	62,9
Alzey-Worms	45.231.495	354	52.399.667	410	86,3	8.323.929	36.907.566	70,4	0	36.907.566	70,4
Bad Dürkheim	36.034.542	271	56.169.370	423	64,2	5.651.400	30.383.142	54,1	0	30.383.142	54,1
Donnersbergkreis	20.612.970	274	31.979.430	425	64,5	3.279.680	17.333.290	54,2	0	17.333.290	54,2
Germersheim	41.752.293	326	71.712.204	561	58,2	7.279.442	34.472.851	48,1	0	34.472.851	48,1
Kaiserslautern	33.888.920	321	43.524.395	413	77,9	5.925.741	27.963.179	64,2	0	27.963.179	64,2
Kusel	27.634.510	388	24.888.957	350	111,0	5.711.332	21.923.178	88,1	427.920	21.495.258	86,4
Südliche Weinstraße	31.274.011	282	46.633.241	420	67,1	5.398.637	25.875.374	55,5	0	25.875.374	55,5
Rhein-Pfalz-Kreis	35.462.505	232	64.008.933	419	55,4	5.224.230	30.238.275	47,2	0	30.238.275	47,2
Mainz-Bingen	73.911.040	354	151.707.337	727	48,7	14.718.139	59.192.901	39,0	0	59.192.901	39,0
Südwestpfalz	24.544.715	254	37.377.557	387	65,7	4.141.464	20.403.251	54,6	0	20.403.251	54,6
Summe / Durchschnitt	895.964.297	298	1.360.954.820	452	65,8	156.575.965	739.388.332	54,3	427.920	738.960.412	54,3
Insgesamt	1.405.965.207	346	2.769.384.194	682	50,8	282.614.381	1.123.350.826	40,6	59.990.957	1.063.359.869	38,4

Rechnerische Finanzierungssalden der kreisfreien Städte

unter Berücksichtigung der geplanten Schlüsselzuweisungen C 3 und eines Kapitaldienstes zur Rückführung der Liquiditätskreditverschuldung

Kreisfreie Stadt	Finanzierungs- saldo 2017	Schlüssel- zuweisungen C 3	Rechnerischer Finanzierungs- saldo einschl. SZ C 3	Liquiditätskredit- schulden 2017 (Kassenstatistik, öff. + nicht öff. Bereich, einschl. Wertpapiersschulden)	Jährlicher Kapitaldienst (Tilgungsdauer 30 Jahre, Zinssatz 1,5 %)	Rechnerischer Finanzierungs- saldo einschl. SZ C 3 und Kapitaldienst
Koblenz, Stadt	29.269.230	4.214.085	33.483.315	109.661.638	4.566.222	28.917.093
Trier, Stadt	1.464.820	5.393.819	6.858.639	460.000.000	19.154.027	-12.295.388
Frankenthal (Pfalz), Stadt	-7.075.699	1.138.877	-5.936.822	156.000.000	6.495.713	-12.432.535
Kaiserslautern, Stadt	19.335.094	9.196.114	28.531.208	679.509.125	28.294.208	237.000
Landau in der Pfalz, Stadt	16.846.647	0	16.846.647	69.918.225	2.911.338	13.935.309
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	-16.225.544	10.821.087	-5.404.457	772.890.889	32.182.549	-37.587.006
Mainz, Stadt	11.914.443	10.875.010	22.789.453	665.000.000	27.690.060	-4.900.607
Neustadt an der Weinstraße, Stadt	4.728.160	1.358.322	6.086.482	21.000.000	874.423	5.212.059
Pirmasens, Stadt	-1.043.969	5.126.855	4.082.886	333.000.000	13.865.850	-9.782.964
Speyer, Stadt	6.637.866	3.617.054	10.254.920	119.000.000	4.955.063	5.299.857
Worms, Stadt	-860.562	6.801.654	5.941.092	299.805.061	12.483.639	-6.542.547
Zweibrücken, Stadt	2.690.956	1.020.160	3.711.116	180.000.000	7.495.054	-3.783.938
Summe	67.681.442	59.563.037	127.244.479	3.865.784.938	160.968.147	-33.723.668